

**Büro des Kirchgemeindep arlaments**

Stauffacherstrasse 10  
8004 Zürich  
043 322 15 44

Antrag und Bericht des Büros  
(vom 24. März 2021)

**Geschäftsordnung des Kirchgemeindep arlaments der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Zürich (GeschO-KGP), Teilrevision**

**Antrag**

Das Büro\* beantragt dem Kirchgemeindep arlament:

- I. Die Geschäftsordnung des Kirchgemeindep arlaments der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Zürich (GeschO-KGP) vom 26. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Büros beträgt ein Jahr.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der RGPK und der Spezialkommissionen werden für die gesamte Amtsdauer von vier Jahren bzw. bis zum Ablauf der Amtsdauer gewählt.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der RGPK und der Spezialkommissionen werden vom Kirchgemeindep arlament im Zwei-Jahres-Rhythmus aus den Reihen der Kommissionsmitglieder gewählt.
- <sup>4</sup> Wiederwahl ist möglich und auf maximal 12 Jahre beschränkt.

**Art. 28 Redezeit**

<sup>2</sup> Wer namens einer Kommission oder der Kirchenpflege berichtet, wer einen parlamentarischen Vorstoss begründet, darf nicht länger als zehn Minuten, Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner dürfen zum selben Geschäft nicht öfter als zwei Mal und jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen und Ordnungsanträge beträgt drei Minuten. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, wird sie oder er von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt; im Wiederholungsfall wird das Wort entzogen.

- II. Diese Änderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.
- III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindep ardnung.

\* Dem Büro gehören an: Präsident Philippe Schultheiss, 1. Vizepräsidentin Nathalie Zeindler (Referentin), 2. Vizepräsident Bruno Schächli.

## Bericht

### A. Ausgangslage

Im vergangenen Jahr hat sich in der Praxis gezeigt, dass die GeschO-KGP in manchen Punkten unvollständig, unklar oder nicht den aktuellen Bedürfnissen entsprechend ist. Das Büro hat alle Punkte geprüft und bei zwei dieser Bestimmungen eine zeitliche Dringlichkeit festgestellt, diese sollen durch die hier vorgelegte Teilrevision abgedeckt werden. Eine grundlegende Gesamtrevision ist für einen späteren Zeitpunkt geplant.

In Art. 4 Abs. 1 GeschO-KGP steht, dass die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin ein Jahr beträgt. Zudem kann der abtretende Präsident «nach Ablauf eines Jahres wieder als Mitglied des Präsidiums kandidieren». In Art. 4 Abs. 4 heisst es, dass die Präsidentin der RGPK vom Kirchgemeindep arlament im Zwei-Jahres-Rhythmus aus den Reihen der Kommissionsmitglieder neu gewählt wird. Nach Ablauf der Zwei-Jahresperiode kann sie wieder als Präsidentin kandidieren. Dies führt dazu, dass das Parlamentspräsidium und das RGPK-Präsidium jedes Jahr bzw. alle zwei Jahre neu besetzt werden müssen. Der Parlamentspräsident kann nach Ablauf eines Jahres wieder kandidieren – wobei auszulegen ist, ob als Präsident oder nur als Vizepräsident –, die RGPK-Präsidentin nach zwei Jahren. Die GeschO-KGP unterscheidet zwischen «Präsidium» und «Büro», womit nach geltender Regelung eine erneute Kandidatur als Präsidentin oder Präsident des Kirchgemeindep arlaments nach Ablauf eines Jahres wieder möglich ist.

Bei nur sechs Sitzungen des Kirchgemeindep arlaments pro Jahr (analog der reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich) ist fraglich, ob mit einer Neuwahl des Parlamentspräsidenten bzw. der RGPK-Präsidentin bereits nach einem Jahr bzw. alle zwei Jahre die Kontinuität des Parlamentsbetriebs bestmöglich gewährleistet ist. Der jeweilige Präsident erarbeitet sich Wissen und Erfahrung im Parlamentsbetrieb, das bei einem Wechsel verloren geht. Zudem ist das Kirchgemeindep arlament mit 45 Mitgliedern ein kleines Parlament (die Kirchensynode des Kantons Zürich hat 123 Mitglieder). Das Reservoir an möglichen Nachfolgern ist entsprechend beschränkt und der Wissensverlust gross, weshalb die geltenden Amtszeitbeschränkungen unverhältnismässig erscheinen.

### B. Revisionsvorschlag

Im ersten Satz von Art. 4 Abs. 1 (neu) ist der Begriff «Amtszeit» durch «Amtdauer» zu ersetzen und der Begriff «Büro» einzuführen. Dies schafft begriffliche Konsistenz gemäss dem Titel («Amtdauer und Amtszeitbeschränkung») bei gleichzeitiger Vereinfachung der Struktur. Der zweite Satz in Art. 4 Abs. 1 (bisher) der GeschO-KGP sowie der zweite Satz in Art. 4 Abs. 2 betreffend Vizepräsidenten sollen gestrichen werden, denn sie schränken die Wahlfreiheit des Kirchgemeindep arlaments ein.

Zudem werden in Abs. 2 die Spezialkommissionen (zur Zeit besteht nur eine) der RGPK betreffend Wahlverfahren gleichgestellt. Deren Wirkungsdauer gemäss Art. 47 Abs. 2 GeschO-KGP bleibt davon unberührt.

Die Wiederwahl ist für alle Funktionen einheitlich zu regeln. An der Amtszeitbeschränkung soll festgehalten werden.

Es ist angezeigt, auch für die Mitglieder der Kirchenpflege die Redezeit zu regeln. Gleichzeitig wird mit der Formulierung «parlamentarischer Vorstoss» auch die Parlamentarische Initiative (Art. 66 GeschO-KGP) erfasst.

### C. Regelung evangelisch-reformierte Kirchensynode und römisch-katholische Synode

Die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tagt in der Regel sechs Mal pro Jahr und hat während einer vierjährigen Amtsdauer die gleiche Präsidentin (§ 113 GeschO-ref. Kirchensynode, Art. 21 KO), *die Wiederwahl ist zulässig.*

Die GeschO-kath. Synode sieht ebenfalls die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich auf ihre ganze Amtsdauer vor (§ 3 Abs. 2).

### D. Änderungsanträge des Büros im Vergleich

Nachfolgend werden die bisherigen Fassungen den neu beantragten gegenübergestellt:

bisher	neu
<p><b>Art. 4 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt ein Jahr. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident kann nach Ablauf eines Jahres wieder als Mitglied des Präsidiums gewählt kandidieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtszeit der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten beträgt ebenfalls ein Jahr. Die Amtsinhaber kandidieren in aller Regel im darauffolgenden Jahr als erste Vizepräsidentin oder erster Vizepräsident bzw. als Präsidentin oder Präsident.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der RGPK werden für die gesamte Amtsdauer von vier Jahren bzw. bis zum Ablauf der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich, was die Amtszeit auf maximal 12 Jahre beschränkt.</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der RGPK wird vom Kirchgemeindep. im Zwei-Jahres-Rhythmus aus den Reihen der Kommissionsmitglieder neu gewählt. Die abtretende Präsidentin bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer Mitglied der Kommission. Nach Ablauf einer Zwei-Jahresperiode kann sie oder er wieder als Präsidentin oder Präsident gewählt werden.</p>	<p><b>Art. 4 Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Amtsdauer der Mitglieder des Büros beträgt ein Jahr.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Mitglieder der RGPK und der Spezialkommissionen werden für die gesamte Amtsdauer von vier Jahren bzw. bis zum Ablauf der Amtsdauer gewählt.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Präsidentin oder der Präsident der RGPK und der Spezialkommissionen werden vom Kirchgemeindep. im Zwei-Jahres-Rhythmus aus den Reihen der Kommissionsmitglieder gewählt.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Wiederwahl ist möglich und auf maximal 12 Jahre beschränkt.</u></p>

bisher	neu
<p><b>Art. 28 Abs. 2</b></p> <p>Wer namens einer Kommission berichtet, wer eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation begründet, darf nicht länger als zehn Minuten, Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner dürfen zum selben Geschäft nicht öfter als zwei Mal und jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen und Ordnungsanträge beträgt drei Minuten. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, wird sie oder er von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt; im Wiederholungsfall wird das Wort entzogen.</p>	<p><b>Art. 28 Abs. 2</b></p> <p>Wer namens einer Kommission <u>oder der Kirchenpflege</u> berichtet, wer <u>einen parlamentarischen Vorstoss</u> begründet, darf nicht länger als zehn Minuten, Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner dürfen zum selben Geschäft nicht öfter als zwei Mal und jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen und Ordnungsanträge beträgt drei Minuten. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, wird sie oder er von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt; im Wiederholungsfall wird das Wort entzogen.</p>

Für das Büro KGP  
Präsident Philippe Schultheiss  
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 24. März 2021